

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein Tennisclub Blau-Weiß-Gelnhausen e.V. mit Sitz in Gelnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der Jugendpflege. Dieser Zweck wird durch die Errichtung von Sportanlagen, insbesondere von Tennisplätzen, verfolgt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden
- b) Beteiligung an Turnieren und sportlichen Veranstaltungen mit dem Ziel, partnerschaftliches Verhalten zu entwickeln
- c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung
- d) Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche als Teil der Jugendarbeit
- e) Familienfeste und Schleifchenturniere zur Vereinspflege
- f) Clubmeisterschaften zur Förderung des Wettbewerbs- und Gemeinschaftsgedankens

§2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Vergütungen

- (1) Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. jugendliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind alle nichtaktiven Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu ernannt wurden. Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zu gleichen Teilen am Vereinsvermögen beteiligt. Allein ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Tennisanlage zum Spielen zu nutzen. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Anordnungen des Vorstandes oder eines von ihm autorisierten Gremiums verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand geahndet werden (z. B. Spielverbot). Die Mitglieder des Vereins TC Blau-Weiß Gelnhausen erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.
- (3) **Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Beantragenden die Möglichkeit offen, den Ältestenrat anzurufen. Jedes neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form; die Satzung ist über die Homepage des Vereins abzurufen. Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung der Aufnahmegebühr, falls eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) **Änderung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt sowie die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. In begründeten Fällen kann der Vorstand zu Gunsten des Mitgliedes von der Einhaltung dieser Frist absehen.
- (5) **Ausschluss von Mitgliedern**
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Für diesbezügliche Entscheidung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wenn er gleichzeitig im Interesse des Vereins liegt. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes ist stets der Ältestenrat zu hören. Während der Bemühungen des Ältestenrates um eine Einigung bzw. um eine Lösung von Problemen, die zu einem Ausschluss führen können, darf der Ausschluss nicht erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 7 Haushalt und Finanzen

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

- (1) **Haushaltsmittel**
Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Bausteinen und Arbeitsumlagen sowie Trainingsgebühren. Erforderlichenfalls können Sonderumlagen erhoben werden. Über die Festsetzung der Höhe der einzelnen Posten entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden und öffentliche Fördermittel sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.
- (2) **Beitragsordnung**
Höhe, Fälligkeit und Umfang von Beiträgen, Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat sowie die beiden Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) **Mitgliederversammlung**
Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 5 Absatz 2. Sie ist das bestimmende Entscheidungs- und Kontrollgremium des Vereins.
- (2) **Ordentliche Mitgliederversammlung**
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Februar statt. Entsprechend der Befugnisse dieser Versammlung hat die Tagesordnung dabei stets zu enthalten:
- A. in jedem Jahr
1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht über die Kassenprüfung
 3. Aufstellung des Jahresetats
 4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Arbeitsumlage, sowie eventueller Bausteine.
- B. in jedem zweiten Jahr außerdem die folgenden Punkte:
1. Entlastung des Vorstandes
 2. Neuwahlen des Vorstandes
 3. Neuwahl der Kassenprüfer
 4. Neuwahl des Ältestenrates

Diese Punkte sollen zwischen Punkt A3 und A4 in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (3) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen und Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Diese Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder in dieser

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen vierzehn Tagen, nicht jedoch vor Ablauf von acht Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschlüsse gefasst werden können.

- (4) **Einladung**
Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstage schriftlich erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt.
- (5) **Anträge**
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens acht Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nur noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden; die Behandlung solcher Anträge kann nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (6) **Verfahren**
In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme oder die Ablehnung von Anträgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen über Sachfragen ist eine geheime Abstimmung nicht vorgesehen.

§ 10 Vorstand des Vereins

- (1) Dem Vorstand gehören
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) die beiden Jugendwarte
 - g) der Pressewart
 - h) der Veranstaltungswart
- (2) **Wahl des Vorstandes**
Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn dies durch ein Mitglied beantragt wird. In diesem Fall wird die Wahl von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Dies kann durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist immer von einem Wahlleiter zu leiten. Die übrigen Wahlen leitet der erste Vorsitzende.
Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl.
- (2) **Aufgaben und Verfahren**

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der erste Vorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein aussagefähiges Protokoll zu führen, das in der jeweils folgenden Sitzung des Vorstandes zu verlesen und zu genehmigen ist.

- (3) **Vertretung des Vereins**
Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) **Kreditaufnahme**
Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung bis zu EUR 30.000,-- pro Jahr aufzunehmen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen muss die Kreditaufnahme von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Für den An- und Verkauf von Grundstücken ist ebenfalls die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) **Mitglieder des Vorstandes und Ihre Aufgaben**
Der erste Vorsitzende verantwortet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er lädt zur Mitgliederversammlung und zu den Sitzungen des Vorstandes ein und setzt die Tagesordnung fest.
Der Zweite Vorsitzende ist sein Stellvertreter. Im Vertretungsfall übernimmt er dessen Rechte und Pflichten.
Dem Kassenwart obliegt der gesamte Kassenverkehr. Er wickelt den Zahlungsverkehr des Vereins ab und ist dem Vorstand zur Rechnungslegung verpflichtet.
Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins und die Erstellung der Sitzungsprotokolle.
Der Sportwart hat den Sportbetrieb zu überwachen und zu leiten. Er hat eine Spielordnung aufzustellen und deren Durchführung nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand zu überwachen.
Die Jugendwarte koordinieren den Spielbetrieb der jugendlichen Mitglieder. Die terminliche Abstimmung soll zwischen Sportwart und Jugendwart erfolgen.
Der Veranstaltungswart ist für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art zuständig.
Der Pressewart sorgt für eine angemessene Darstellung aller Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (6) **Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so muss der Vorstand unverzüglich eine Vertretungsregelung beschließen. Die Regelung des §7 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines entsprechenden Vorstandsmitgliedes liegt im Ermessen des Vorstandes. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die entsprechende Ergänzungswahl vorzunehmen.

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

§ 11 Ältestenrat

- (1) **Wahl**
Auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wählt und ergänzt diese für zwei Jahre die Mitglieder des Ältestenrates.
- (1) **Zusammensetzung**
Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen und langjährigen Vereinsmitgliedern.
- (2) **Schlichtung von Streitigkeiten**
Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder zwischen Mitgliedern untereinander, können die betroffenen Mitglieder den Ältestenrat anrufen. Dieser unterbreitet dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied einen Vermittlungs- und Schlichtungsvorschlag.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die von Ihnen durchgeführte Kassenprüfung.

§ 13 Ehrungen

Der Verein ehrt verdiente Mitglieder entsprechend der dieser Satzung als Anhang beigefügten Ehrenordnung.

§ 14 Auflösung

- (1) **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Gelnhausen e. V., Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:

Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Versammlung gelten bezüglich des Verfahrens die unter § 6 Absatz 2 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Verabschiedung und Veröffentlichung

Diese Satzung wurde am 26.02.2018 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V. verabschiedet. Sie wird nach der Eintragung durch das Registergericht auf der

Satzung des Tennisclubs Blau- Weiß Gelnhausen e.V.

Homepage des Vereins veröffentlicht.